

Abgeltungssteuerung bei Kreditderivaten

Die Besteuerung bzw. der Steuerabzug erfolgt auf der Basis einer sog. cash-flow-Besteuerung. Diese knüpft an die während der Laufzeit des Kontrakts zu leistenden Ausgleichszahlungen. Die getätigten Aufwendungen werden dabei als negative Beträge zum Zeitpunkt der ersten Ausgleichszahlung berücksichtigt (§ 20 Abs. 4 Satz 5 EStG).

Weitere Details siehe ff:

| | |
|---|--|
| <p>Allgemeine Grundsätze:</p> <p>Verfall eines Optionsrechts</p> | <p>Die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 27. 11. 2001, IV C 3 - S 2256 - 265/01 gelten weiterhin. Gemäß Rz. 18 und Rz. 23 dieses Schreibens sind bei einem Verfall des Optionsrechts am Ende der Laufzeit deren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung.</p> |
| <p>Zinsbegrenzungsvereinbarungen</p> <p><u>Kauf einer Zinsbegrenzungsvereinbarung (Rechtstellung des Optionsinhabers)</u></p> | <p>Kauf einer Zinsbegrenzungsvereinbarung (Rechtstellung des Optionsinhabers)</p> <p>Zinsbegrenzungsvereinbarungen sind Verträge, in denen sich einer der Vertragspartner (der Verkäufer) verpflichtet, an einen anderen Vertragspartner (den Käufer) Ausgleichszahlungen zu leisten, wenn ein bestimmter Zinssatz eine gewisse Höhe</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>über- oder unterschreitet. Ihre Grundformen sind Caps (Zinsoberbegrenzungen), Floors (Zinsunterbegrenzungen) und Collars (eine Kombination aus Caps und Floors).</p> <p>Da die Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit von der Entwicklung einer bestimmten Bezugsgröße, dem Referenzzinssatz, gezahlt werden, sind</p> <p>Zinsbegrenzungsvereinbarungen als Termingeschäfte i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a EStG zu klassifizieren. Ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach werden Zinsbegrenzungsvereinbarungen als eine Reihe von Zinsoptionen beurteilt.</p> <p>Caps, Floors und Collars können dabei nach analogen Grundsätzen behandelt werden. Die Zahlung der Prämie zum Zeitpunkt des Erwerbs der Zinsbegrenzungsvereinbarung stellt die Anschaffung eines Optionsrechts bzw. mehrerer hintereinander gestaffelter Optionsrechte dar.</p> <p>Zinsbegrenzungsvereinbarungen stellen Dauerschuldverhältnisse dar, deren Leistungen sich zu bestimmten vertraglich vereinbarten Terminen konkretisieren.</p> <p>Bei dem Steuerabzug ist i. S. einer cash-flow-</p> |
|--|--|

| | |
|---|---|
| | <p>Besteuerung an die während der Laufzeit des Kontrakts zu leistenden</p> <p>Ausgleichszahlungen anzuknüpfen. Die für den Erwerb der Zinsbegrenzungsvereinbarung getätigten Aufwendungen werden zum Zeitpunkt der ersten Ausgleichszahlung berücksichtigt (§ 20 Abs. 4 Satz 5 EStG).</p> <p>Kommt es zu keiner Ausgleichszahlung über die gesamte Vertragslaufzeit, weil der Referenzzinssatz die Zinsobergrenze zu keinem Zeitpunkt überschreitet bzw. die Zinsuntergrenze zu keinem Zeitpunkt unterschreitet, sind die für einen Verfall von Rechtspositionen geltenden Rechtsgrundsätze anzuwenden.</p> |
| <p>Verkauf einer Zinsbegrenzungsvereinbarung (Stillhalterposition)</p> | <p><u>Vereinnahmte Prämie:</u></p> <p>Die zu Vertragsbeginn vereinnahmte Prämie zählt zu den nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen.</p> <p><u>Ausgleichszahlungen:</u></p> <p>Die vom Stillhalter einer derartigen Vereinbarung zu leistenden Ausgleichszahlungen entsprechen der Entrichtung eines Differenzausgleiches Seite</p> |

| | |
|------------------|--|
| | <p>14 und sind bei Stillhaltergeschäften im Privatvermögen einkommensteuerrechtlich unbeachtlich (vgl. Schreiben vom. 14. 12. 2007 Tz. 4h).</p> |
| Zinsswaps | <p>Bei einem Zinsswap vereinbaren die Parteien für eine vertraglich bestimmte Laufzeit den Austausch von Geldbeträgen, welche sich in Bezug auf die Zinsberechnungsbasis unterscheiden. Kapitalbeträge werden nicht ausgetauscht, sondern dienen lediglich als Berechnungsbasis für die Ermittlung der auszutauschenden Geldbeträge. Im einfachsten Fall werden jährlich (halbjährlich, quartalsweise, monatlich) zu zahlende Festzinsbeträge gegen jährlich (halbjährlich, quartalsweise, monatlich) zu zahlende variable Zinsbeträge getauscht, die sich nach einem Referenzzins wie dem EURIBOR richten).</p> <p>Häufig werden laufende Zinszahlungen gegen einmalig am Anfang oder am Ende der Laufzeit zu zahlende Beträge getauscht („Up-Front-Zinsswap“ oder „Balloon-Zinsswap“).</p> <p>Zu beachten ist, dass Swapgeschäfte, ähnlich wie Zinsbegrenzungsvereinbarungen, Dauerschuldverhältnisse sind und als Termingeschäfte i. S. des § 20 Abs. 2</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Satz 1 Nr. 3a EStG einzustufen sind.</p> <p>Entsprechend den Regelungen zu Zinsbegrenzungsvereinbarungen ist an die während der Laufzeit jeweils erhaltenen und geleisteten Zinsbeträge anzuknüpfen.</p> <p>Up-Front- oder Balloon-Payments sind zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt beim Steuerabzug zu berücksichtigen bzw. in den Verlusttopf gemäß § 43a Abs. 3 EStG einzustellen. Transaktionskosten sind als Aufwendungen i. S. des § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG zum Zeitpunkt ihrer Leistung zu berücksichtigen.</p> |
|--|--|

(Quelle: BMF 13.06.2008))

Für Rückfragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Ihr Michael Gah
Wirtschaftsprüfer Steuerberater**